

rechtliche Änderung, der Leistungserfolg bei der Erfüllung dieser Hauptpflicht aus dem Kauf- und Liefervertrag, ein, während nach unserem geltenden, übernommenen Recht bei Versand der Ware Abschluß der Leistungshandlung und Eintritt des Leistungserfolgs, der Hauptpflicht des Verkäufers oder Lieferers, zeitlich und räumlich getrennt sind. Es ist aufschlußreich, in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß diese Regelung des sowjetischen Rechts der Regelung des Zeitpunkts der Erfüllung der Geldschuld bei der Hauptform des Verrechnungsverkehrs entspricht: bei der Akzeptform der Verrechnung wird als Tag der Tilgung der Verbindlichkeit des Geldschuldners der Tag gerechnet, an dem die Bank den entsprechenden Betrag vom Konto des Schuldners abbucht.

Ein tiefes Verständnis für die Rolle des Vertragssystems vermittelt uns der allgemeine Teil des Schuldrechts. Das Lehrbuch deckt das Wesen und den Inhalt des sozialistischen Schuldverhältnisses auf, gibt uns einen Überblick über die verschiedenartigen, Entstehungsgründe des Schuldverhältnisses, unter denen die Planungsakte eine bestimmende Rolle spielen, eröffnet uns die Bedeutung der Form des Vertrages im sowjetischen Zivilrecht und behandelt u. a. die Besonderheiten des Abschlusses der Verträge zwischen sozialistischen Organisationen und Betrieben sowie die Verwirklichung und den Schutz der Schuldrechte. Von entscheidender Bedeutung für die Erkenntnis des sowjetischen Schuldrechts ist das Kapitel über die Erfüllung des Schuldverhältnisses und die Folgen seiner Nichterfüllung oder nicht gehörigen Erfüllung. Dieses Kapitel enthält Ausführungen über die Bedeutung des Grundsatzes der realen Erfüllung des Schuldverhältnisses, über die Voraussetzungen der vertraglichen und außervertraglichen zivilrechtlichen Verantwortlichkeit, über die Fragen der Berechnung der Höhe des zu ersetzenden Schadens, die Folgen des Schuldnerverzugs und die für das sozialistische Recht charakteristische Verpflichtung des Gläubigers zur Mitwirkung bei der Erfüllung des Schuldverhältnisses.

Obwohl, wie erwähnt, nach dem sowjetischen Zivilrecht die vertragliche und außervertragliche Verantwortlichkeit der juristischen Person für ihre Arbeiter und Angestellten oder ihre Mitglieder bei der Vornahme von Handlungen für die juristische Person Verantwortlichkeit für eigene Schuld ist, kennt das sowjetische Zivilrecht auch eine Verantwortlichkeit für „fremde Schuld“, für das schuldhafte Verhalten anderer sozialistischer juristischer Personen, die im Art. 119 Ziff. 2 des Zivilgesetzbuchs des RSFSR geregelt ist. Es sind dies im wesentlichen die Fälle des Streckengeschäfts und im Bauvertrag die zivilrechtliche Verantwortlichkeit des Hauptbauftragten gegenüber dem Bauauftraggeber für die Nichterfüllung und nicht gehörige Erfüllung der Verbindlichkeiten der Nachauftragnehmer, gegen die der Hauptbauftragte wiederum Regreß nehmen kann, ebenso wie dies beim Streckengeschäft vorgesehen ist¹⁾. Diese wenigen Hinweise mögen genügen, um die Notwendigkeit des intensiven Studiums des Lehrbuchs durch unsere Funktionäre in Justiz, Wirtschaft und Verwaltung zu verdeutlichen.

Das Erscheinen der deutschen Ausgabe des Lehrbuchs des sowjetischen Zivilrechts ist gegenwärtig von besonderer Bedeutung. Die Verwirklichung des neuen

¹⁾ vgl. Lehrbuch S. 508 ff.

Kurses der Politik unserer Regierung erfordert eine grundlegende Aktivierung und Hebung des demokratischen Staats- und Rechtsbewußtseins, eine Offensive gegen alle Erscheinungsformen der bürgerlichen Rechtsideologie. Sie setzt eine Aneignung gründlicher theoretischer Erkenntnisse der Prinzipien unseres demokratischen Rechts und damit auch unseres Zivilrechts und die Kenntnisse der Perspektiven seiner Entwicklung voraus, um die wirtschaftlich-organisatorische und kulturell-erzieherische Funktion unseres Staates mit Erfolg auszuüben und die Verbundenheit der werktätigen Massen mit unserem Staat und seiner führenden Kraft, der Partei der Arbeiterklasse, zu festigen.

Die sowjetische Zivilrechtswissenschaft beruht auf den Lehren der Klassiker des Marxismus-Leninismus vom Wesen des Staates und des Rechts, insbesondere vom Wesen des sozialistischen Staates und des sozialistischen Rechts. Durch diese theoretische Grundlage ist das Lehrbuch des sowjetischen Zivilrechts ein vorzügliches Lehrmittel, um sich gründliche theoretische Kenntnisse für die Verbesserung der Arbeitsmethoden unserer Wirtschaft, für die Stärkung der Überzeugungskraft der zivilrechtlichen Entscheidungen anzueignen. Es braucht nicht besonders betont zu werden, daß es falsch wäre, die Ergebnisse der sowjetischen Zivilrechtswissenschaft auf unsere Verhältnisse schematisch zu übertragen. Dies verbietet der Entwicklungsstand unserer gesellschaftlichen Verhältnisse, der gegenüber denen der sowjetischen Gesellschaft, in der der sozialistische Aufbau vollendet ist und die sich auf dem Wege des Übergangs zum Kommunismus befindet, weit zurückliegt. Es kommt darauf an, die Erfahrungen der sowjetischen Zivilrechtswissenschaft auf unsere Verhältnisse zu konkretisieren, aus ihnen die Schlußfolgerungen entsprechend den besonderen Bedingungen unserer äußeren und inneren Lage zu ziehen. Es genügt nicht,

„die fertigen Resultate der sowjetischen Forschungen zu übernehmen. Es gilt zugleich, die Prinzipien der Sowjetwissenschaft zu studieren, das heißt ihre innige Verbindung mit der Praxis, mit den Menschen der Praxis; ihre Kühnheit, mit überlebten Vorstellungen und Normen zu brechen und zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen vorzudringen, ihr allseitiges Herangehen an die Lösung der wissenschaftlichen ... Probleme; die kollektive Zusammenarbeit der Vertreter der verschiedenen Wissenschaftszweige und vor allem ihre stete Bereitschaft, dem Volk zu dienen“¹²⁾.

Für die Vereinigung Demokratischer Juristen ergibt sich die Aufgabe, Arbeitsgemeinschaften der auf den verschiedenen Gebieten des Zivilrechts tätigen Juristen zu organisieren und in gemeinsamen Diskussionen die Ergebnisse der sowjetischen Zivilrechtswissenschaft für die Verbesserung unserer Arbeit auszuwerten und durch diese kollektive Arbeit die juristischen Kader zu qualifizieren.

Für unsere demokratische Zivilrechtswissenschaft wird es nunmehr zur unmittelbaren und vordringlich zu erfüllenden Aufgabe, die Forschungsergebnisse ihrer bisherigen Arbeit zu publizieren und insbesondere die Grundrisse des Zivilrechts der Deutschen Demokratischen Republik herauszugeben, ihre Arbeiten der Praxis zur Kritik zu stellen und damit beizutragen, einen breiten, freien Meinungsaustausch zu entwickeln.*

*2) Walter Ulbricht, a. a. O., S. 1848.

Überplanbestände und Warenbereitstellungspläne

Dr. KARL KOHN,
Stellvertreter des Vorsitzenden des Staatlichen Ver-
tragsgerichts bei der Regierung der DDR

Überplanbestände, d. h. Warenstau bei Betrieben der volkseigenen und ihr gleichgestellten Wirtschaft, sind der Ausdruck einer schlechten, planwidrigen Wirtschaftsführung. Sie hemmen das planmäßige Arbeiten der Betriebe, verringern die Umlaufgeschwindigkeit der Zirkulationsmittel, erhöhen die Selbstkosten, schmälern die Gewinne und führen zu Verlusten. Sie binden für längere Zeiträume beträchtliche Umlaufmittel, die damit der erweiterten sozialistischen Reproduktion verloren gehen. Schließlich können Überplanbestände auch

zu einer Schädigung unserer Währung führen. Überplanbestände sind also ein Signal dafür, daß das Gesetz der planmäßigen (proportionalen) Entwicklung unserer Volkswirtschaft an einzelnen Stellen unserer Wirtschaft mißachtet wird.

In Erkenntnis der großen ökonomischen Bedeutung der Beseitigung von Überplanbeständen hat der Ministerrat am 31. Juli 1952 einen wichtigen Beschluß über Maßnahmen zum Abbau der Überplanbestände und zur Reduzierung überfälliger Kredite gefaßt. Dieser Beschluß ist jedoch mangelhaft durchgeführt worden, so daß sich das Präsidium des Ministerrates genötigt sah, am 12. März 1953 weitere Maßnahmen zur Beseitigung